

Bekanntmachung
Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Städtischen Katholischen Grundschule
Michaelsbergstraße in eine Gemeinschaftsgrundschule

Gemäß § 27 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschule und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Das SchulG NRW unterscheidet in § 26 Absatz 1 für Grundschulen drei verschiedene Schularten und zwar Gemeinschaftsgrundschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen.

Die Städtische Katholische Grundschule Michaelsbergstraße ist eine katholische Bekenntnisschule.

Nach § 27 Absatz 3 SchulG NRW ist eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Zehntels der Schüler*innen dies beantragen und im dann durchzuführenden Abstimmungsverfahren mehr als die Hälfte der Eltern der Schüler*innen für die Umwandlung stimmen.

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern der Kinder, die die Grundschule Michaelsbergstraße zum Stichtag 10. Januar 2022 besuchen (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und 6 BestVerfVO).

Zu diesem Stichtag besuchten 184 Schüler*innen die Städtische Katholische Grundschule Michaelsbergstraße. Es liegen 52 ordnungsgemäße Anträge auf Einleitung der Umwandlung vor.

Gemäß § 7 BestVerfVO stelle ich fest, dass das Einleitungsverfahren auf Umwandlung erfolgreich und das Abstimmungsverfahren nach § 8 BestVerfVO durchzuführen ist.

Das Schulamt der StädteRegion Aachen als untere Schulaufsichtsbehörde wurde über den Antrag in Kenntnis gesetzt und um Zustimmung gebeten. Der Durchführung des Verfahrens wurde zugestimmt.

Im Abstimmungsverfahren entscheiden die Eltern, deren Kinder am Stichtag (10. Januar 2022) die Städtische Katholische Grundschule Michaelsbergstraße besuchen, ob die Städtische Katholische Schule in eine Städtische Gemeinschaftsgrundschule umgewandelt wird.

Die Eltern haben für jedes Kind nur eine Stimme.

Für die Stimmabgabe legt die Stadt Aachen als Schulträger fest, dass diese vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie per Brief erfolgt (§ 8 Absatz 5 BestVerfVO).

Die Abstimmungsunterlagen werden den Eltern auf dem Postweg zugesandt.

Stimmschein und Stimmzettel sind - verschlossen in den jeweils dafür gekennzeichneten Briefumschlägen - so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief **bis spätestens 12.05.2022, 16:00 Uhr** bei der **Stadt Aachen, FB 45/400.010, 52058 Aachen** eingeht.

Ein Einwurf in den Hausbriefkasten des Verwaltungsgebäudes Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen ist ebenfalls möglich.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeiter*innen des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Ergebnis durch eine Entscheidung festgestellt.

Haben für die Umwandlung Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

Aachen, den 28.04.2022

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin